

Lieferantenerklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Lieferant: Cartoflex GmbH, Lüneburg

Gegenstand: Verpackungen und Verpackungskomponenten aus Wellpappe

Hiermit bestätigen wir, die **Cartoflex GmbH**, in unserer Rolle als Lieferant von Verpackungen, dass die an Sie gelieferten Erzeugnisse den nachfolgend aufgeführten Anforderungen der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie ergänzenden stoffrechtlichen Bestimmungen entsprechen:

1. Stoffbeschränkungen und Chemische Sicherheit (Artikel 5)

- **Schwermetalle:** Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung oder ihren Komponenten überschreitet nicht den Grenzwert von **100 mg/kg**.
- **PFAS-Beschränkung:** In den gelieferten Wellpappenverpackungen werden keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich zugesetzt, sofern diese in direktem Kontakt mit Lebensmitteln stehen könnten oder die Grenzwerte der Verordnung überschreiten.
- **REACH/SVHC:** Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden eingehalten. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sind nicht über 0,1 Massenprozent enthalten.

Prüfverfahren und Datengrundlage:

Die oben genannten Bestätigungen zur chemischen Sicherheit und Stoffbeschränkung (insbesondere zu Schwermetallen und PFAS) basieren auf den uns vorliegenden Konformitätserklärungen unserer Vorlieferanten sowie einer sorgfältigen Prüfung der eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems.

Die Cartoflex GmbH führt keine eigenen migrations- oder laboranalytischen Untersuchungen an den fertigen Erzeugnissen durch. Wir gewährleisten jedoch die Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Materialien entlang der Lieferkette, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen auf Basis der Herstellerangaben sicherzustellen.

2. Kennzeichnung

In gegenseitiger Absprache mit unseren Kunden bringen wir die gemäß PPWR erforderlichen Angaben mittels Druck auf die Verpackung auf:

- **Material- und Sortierhinweise (Artikel 11):** Die Erzeugnisse werden mit den erforderlichen Materialidentifikations-Codes (z.B. PAP20) sowie den harmonisierten Piktogrammen zur Abfalltrennung gekennzeichnet.
- **Identifikation und Rückverfolgbarkeit (Artikel 15):** Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Erfüllung der Erzeugerpflichten werden Name, Anschrift sowie eine eindeutige Kennung auf der Verpackung angebracht.

Gültigkeit: Diese Erklärung bezieht sich auf den heutigen Stand der Gesetzgebung und unsere aktuellen Produktionsverfahren. Bei wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung oder gesetzlichen Anpassungen werden wir Sie proaktiv informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Lüneburg, 18.05.2026


CARTOFLEX
CARTOFLEX GmbH
Verpackungen | Displays
Cartonagen | Verpackungen
Otto-Brenner-Straße 12 | 21337 Lüneburg
T +49 4131 87 11-0 | F +49 4131 87 11-11

i.A. Marcus Bunzel
Leitung Managementsysteme und Qualitätssicherung